

Der Tabak-Arbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

Sonnabend, 17. Juni

Bestellungspreis monatlich 1,50 M., für das Vierteljahr 3,50 M., für das Halbjahr 6,50 M., für das Jahr 12,50 M. ...

Verbandsverordnungen, Beschlüsse, Ausschüsse, ...

Inhaltsverzeichnis:
Verbandskongress, ...
11. Gewerkschaftskongress

11. Gewerkschaftskongress
Montag, dem 19. Juni, in Leipzig. Folgende ...

Verband des Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts hat seinen Bericht an den Kongress in Leipzig ...

Bezirks- oder Ortstarife?
II
Wir uns an dieser Stelle über die Frage, ob ...

entfaltet die Macht, die beide Teile unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse in die Waagschale werfen können. ...

Zum Arbeitsgerichtsgesetz.
Artikel 157 der deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919 lautet: ...

Durch die Aufnahme dieses Artikels in die Reichsverfassung wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Förderung der Arbeiterklasse nach einem größeren Maß der Arbeit durch Schaffung eines einheitlichen Arbeitsetzungsamtes ...

Grundlage für die Errichtung einheitlicher Arbeitsgerichte zu dienen.

Um so unverständlicher ist es, daß das Arbeitsministerium einfach diesen Entwurf ignoriert und selbst einen Entwurf herausschickt, der bezeichnend die durchwegs bewährte Einrichtung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte an die Stelle der Arbeitsgerichte auszuweisen ...

Das zu schaffende Arbeitsrecht soll von dem Grundgedanken beherrschet werden, arbeiterrechtliche Fragen nicht nach formaljuristischen Methoden, sondern nach sozialen Erwägungen unter sachverständiger Beurteilung des Tatbestandes zu behandeln. ...

Arbeiterrechtsfragen dürfen nicht nach privatrechtlichen Rechtsgrundsätzen beurteilt werden. Das der Arbeit entsprechende Recht ist Sozialrecht; es bedeutet Vorrat des lebendigen Menschen vor den Sachgütern, vor dem Eigentum. ...

Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
1490 Münster, Westfalen

A 3

A 2

Die Kranken- und Invalidenversicherung der Heimarbeit.

Wenn das Epidemische was lange dauert, wird auf eine Weisheit bedeutet, dann muß der am 7. April d. J. vom Reichstag einstimmig gefasste Beschluß über die Einbeziehung der Heimarbeit und -arbeiterinnen in die Kranken- und Invalidenversicherung gut sein.

Wohl als 40 Jahre sind nämlich verstrichen, ehe endlich nach wiederholten vergeblichen Versuchen die Forderung der organisierten Arbeiterschaft und der Sozialdemokratischen Partei auf Einbeziehung der in der Heimarbeit beschäftigten Männer und Frauen in der Krankenversicherung erfüllt worden ist. Auch die Versicherung dieser Berufsgruppe gegen Invalidität ist eine alte Forderung der Gewerkschaften und der Sozialdemokratischen Partei. Der Reichstagsbeschluß vom 7. April d. J. hat dieser Forderung seit Jahre nach Einmütigkeit der Reichstagsversammlung für die gewerblichen Arbeiter und Arbeiterinnen Rechnung getragen.

Das Krankenversicherungsgesetz, das für die gewerblichen Arbeiter und Arbeiterinnen im Jahre 1883 die Versicherungsspflicht gegen Krankheit festlegte in der Weise, wie mit den bestehenden Auflagen und mit der Finanzierung auszuführen, enthält allerdings eine Bestimmung, nach der Hausgewerbetreibende durch Bundesratsverordnung und durch die Satzung der betreffenden Klasse in die Krankenversicherung einbezogen werden konnten; auch konnten sie sich freiwillig versichern. Von diesen Möglichkeiten wurde naturgemäß in nur sehr geringem Umfange Gebrauch gemacht. Häufig die Gesamtheit der Heimarbeiters und Heimarbeitersinnen war in Krankheitsfällen der gewöhnlichen Notlage ausgesetzt, was um so schlimmer war, als die wirtschaftliche Lage der Person als neubezogene Mitarbeiterin bezeichnet werden mußte. Dieser Umstand aber war es gerade in der Hauptsache, der immer wieder verhinderte, daß den Forderungen der organisierten Arbeiterschaft und der Sozialdemokratie im Reichstags Rechnung getragen wurde.

Auch als durch die Reichsversicherungsordnung eine gewisse Zusammenfassung der drei Versicherungsklassen (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung) erfolgte und die Grenzen für die Versicherungsspflicht erweitert wurden, ging man einer Erfüllung der Forderungen auf Einbeziehung der Versicherungsspflicht auf die Heimarbeiters, wieder aus dem Wege. Sie erfolgte nur bei einem gewissen Grade und auch nur für die Krankenversicherung. Die darauf beschlossenen Bestimmungen traten am 1. Januar 1914 in Kraft. Sie erwiesen sich bald als unbrauchbar.

Die Hausgewerbetreibenden mußten sich und ihre hausgewerblich Beschäftigten selber annehmen. Zahllose Hausgewerbetreibende laßen das aber nicht, in der Regel, weil sie von den Vorschriften keine Ahnung hatten und weil sie, die ihrer wirtschaftlichen Lage nach Arbeiter waren, glaubten, die Anmeldung würde — wie bei den gewerblichen Arbeitern — vom Arbeitgeber erfolgen. Bei den gewerblichen Arbeitern erfolgt der Beitritt zur Krankenversicherung durch den Eintritt in das Arbeitsverhältnis, ohne Rücksicht auf die Anmeldung, bei den Hausgewerbetreibenden aber erst durch die Anmeldung. Dadurch blieben zahllose Hausgewerbetreibende nicht versichert. Die von Arbeitgebern aufgesetzte Pflicht zur pflichtmäßigen Einreichung von Listen der bei ihnen beschäftigten Hausgewerbetreibenden bot nur einen geringen Schutz.

Auch die Bestimmungen über die Beitragszahlung, nach der die Leistungen berechnet wurden, gab Anlaß zu der Erkenntnis, daß die Bestimmungen über die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden geändert werden mußten, wenn sie etwas wert sein sollten. Dieser zu notwendigen Reform führte der Krieg ein vorläufiges Ziel. In der Reichsversicherungsordnung vom 1. Januar wurden die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden außer Kraft gesetzt. Dadurch aber wurden auch alle diejenigen Hausarbeiter und -arbeiterinnen ausgeschlossen, die, wie z. B. in Berlin, schon über ein Jahrzehnt durch Ortsräte gegen Krankheit versichert waren. Auf Drängen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft und namhafter Vertreter der Krankenkassen wurde allerdings diesen durch die Behörden das Recht gegeben, die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden durch Ortsräte wieder einzuführen. Eine solche Versicherung wird natürlich nicht mehr als Nebenleistung der Krankenkassen betrachtet, sondern es ist eine selbständige Versicherung, die nun endlich durch den anfangs erwähnten Reichstagsbeschluß gegeben ist.

Dieser Schritt ist zu einem erheblichen Teil auf die Erfahrungen, die von den Krankenkassen mit der Versicherung der Hausgewerbetreibenden inzwischen gemacht worden sind. Die Versicherung wird auch jetzt durch einen der Gemeinden oder kommunalen Behörden gestellt. Vorher ist den Ortskrankenkassen Gelegenheit zur Beurteilung zu geben. Mit für einen Betrag innerhalb sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschriften die Rechnung nicht erfolgt, so erklärt die oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde die erforderliche Bestimmung; es sei denn, daß in dem Bezirk eine hausgewerbliche Beschäftigung nicht stattfindet.

Es ist verständig worden, die Sonderbestimmungen auf den Mindestmaß zu beschränken und die Versicherung, soweit sich dies irgend machen läßt, den allgemeinen Vorschriften der RVO. anzuschließen.

In ähnlicher Weise ist man auch bei der Einbeziehung der Hausgewerbetreibenden in die Invalidenversicherung verfahren. Für diese wurde schon in der Vereinbarung zum Kranken- und Invalidenversicherungsgesetz die Einbeziehung der Hausindustrie in Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage für besondere Maßnahmen erklärt. Erfolgt ist es damals trotzdem nicht, obwohl auch in der Reichstagskommission Entwürfe auf Einbeziehung der Hausindustrie vorlagen. Dem Bundesrat stand aber das Recht zu, einzelne Berufsgruppen bzw. Industriezweige der Invalidenversicherung zu unterziehen. Er hat davon für die Heimarbeiters und -arbeiterinnen der Tabak- und der Textilindustrie durch Beschlüsse vom 18. Dezember 1894 und vom 1. März 1894 und 9. November 1895 Gebrauch gemacht.

Seit dieser Zeit geschah nichts Positives, um die Heimarbeiters und -arbeiterinnen gegen Invalidität zu schützen.

Es blieb auch in dieser Hinsicht eine Verderung der Verhältnisse der Zeit vorwalten, die gegen früher so oft und bis zu einem gewissen Grade mit Recht, als die schlechtere bezeichnet wird, die aber dennoch die bessere ist, weil sich in ihr erst der Geist durchsetzen konnte, der den Schutz der Schwachen und Bedrückten als eine seiner wichtigsten Aufgaben betrachtet. („Gewerkschaftl. Frauenz.“)

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Bau-, Rauch- u. Schnupftabakindustrie.

Die Verhandlungen über die von den Tabakarbeiterverbänden einereinigten Lohnforderungen finden am 18. Juni in Heidelberg statt. Lieber das Ergebnis werden wir berichten.

Aus der Zigarettenindustrie.

Nordsee des Streiks in Dänzig.

Am 7. Juni fanden in Danzig Verhandlungen statt, die aber zu keinem Ergebnisse führten. Welt Nie Unternehmern jedes Einigenkommen abzulehnen. Der Streik geht deshalb weiter.

Einlass in Baden.

Die am 9. Juni in Baden stattgefundenen Verhandlungen haben zum Abschluß eines neuen Tarifvertrages geführt, der wesentliche Verbesserungen für die Arbeiter enthält. Einmal sind die Lohnklassen für männliche Arbeiter auf 2, für weibliche Arbeiter auf 3 reduziert worden. Außerdem werden für weibliche Arbeiter, die im Tarif besonders vermerkt sind, Zulagen bezahlt.

Die vereinbarten Löhne lauten vom 28. Mai 1922 für Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim gelten folgende Löhne für Zeitlohnarbeiter pro Stunde:

	a) männl. Arbeiter	b) weibl. Arbeiter
vor 14 Jahren	7,28	5,12
vor 15 Jahren	8,32	6,24
vor 16 Jahren	9,36	7,05
vor 17 Jahren	10,40	7,84
vor 18 Jahren	11,44	8,63
vor 19 Jahren	12,48	9,41
vor 20 Jahren	13,52	10,20
vor 21 Jahren	14,56	11,00
vor 22 Jahren	15,60	11,80
vor 23 Jahren	16,64	12,60
vor 24 Jahren	17,68	13,40
vor 25 Jahren	18,72	14,20
vor 26 Jahren	19,76	15,00
vor 27 Jahren	20,80	15,80
vor 28 Jahren	21,84	16,60
vor 29 Jahren	22,88	17,40
vor 30 Jahren	23,92	18,20
vor 31 Jahren	24,96	19,00
vor 32 Jahren	26,00	19,80
vor 33 Jahren	27,04	20,60
vor 34 Jahren	28,08	21,40
vor 35 Jahren	29,12	22,20
vor 36 Jahren	30,16	23,00
vor 37 Jahren	31,20	23,80
vor 38 Jahren	32,24	24,60
vor 39 Jahren	33,28	25,40
vor 40 Jahren	34,32	26,20
vor 41 Jahren	35,36	27,00
vor 42 Jahren	36,40	27,80
vor 43 Jahren	37,44	28,60
vor 44 Jahren	38,48	29,40
vor 45 Jahren	39,52	30,20
vor 46 Jahren	40,56	31,00
vor 47 Jahren	41,60	31,80
vor 48 Jahren	42,64	32,60
vor 49 Jahren	43,68	33,40
vor 50 Jahren	44,72	34,20
vor 51 Jahren	45,76	35,00
vor 52 Jahren	46,80	35,80
vor 53 Jahren	47,84	36,60
vor 54 Jahren	48,88	37,40
vor 55 Jahren	49,92	38,20
vor 56 Jahren	50,96	39,00
vor 57 Jahren	52,00	39,80
vor 58 Jahren	53,04	40,60
vor 59 Jahren	54,08	41,40
vor 60 Jahren	55,12	42,20
vor 61 Jahren	56,16	43,00
vor 62 Jahren	57,20	43,80
vor 63 Jahren	58,24	44,60
vor 64 Jahren	59,28	45,40
vor 65 Jahren	60,32	46,20
vor 66 Jahren	61,36	47,00
vor 67 Jahren	62,40	47,80
vor 68 Jahren	63,44	48,60
vor 69 Jahren	64,48	49,40
vor 70 Jahren	65,52	50,20
vor 71 Jahren	66,56	51,00
vor 72 Jahren	67,60	51,80
vor 73 Jahren	68,64	52,60
vor 74 Jahren	69,68	53,40
vor 75 Jahren	70,72	54,20
vor 76 Jahren	71,76	55,00
vor 77 Jahren	72,80	55,80
vor 78 Jahren	73,84	56,60
vor 79 Jahren	74,88	57,40
vor 80 Jahren	75,92	58,20
vor 81 Jahren	76,96	59,00
vor 82 Jahren	78,00	59,80
vor 83 Jahren	79,04	60,60
vor 84 Jahren	80,08	61,40
vor 85 Jahren	81,12	62,20
vor 86 Jahren	82,16	63,00
vor 87 Jahren	83,20	63,80
vor 88 Jahren	84,24	64,60
vor 89 Jahren	85,28	65,40
vor 90 Jahren	86,32	66,20
vor 91 Jahren	87,36	67,00
vor 92 Jahren	88,40	67,80
vor 93 Jahren	89,44	68,60
vor 94 Jahren	90,48	69,40
vor 95 Jahren	91,52	70,20
vor 96 Jahren	92,56	71,00
vor 97 Jahren	93,60	71,80
vor 98 Jahren	94,64	72,60
vor 99 Jahren	95,68	73,40
vor 100 Jahren	96,72	74,20

Vorliegende Lohnregelung bedeutet eine Erhöhung der bisherigen Gesamtlöhne um rund 27 Proz. Für die Akkordarbeiter erfolgt in demselben Verhältnis eine Lohnregelung. Es ist nun Aufgabe der in Frage kommenden Arbeiter- und Arbeitgebervereine, mit Sorge zu sorgen, daß diese Vereinbarungen in allen Betrieben zur Durchführung kommen. Auch an dieser Stelle muß nur unter und der Metallarbeiterverband für die Wohlfahrt der Arbeiter.

Dresden.

Durch Vereinbarung vom 7. Juni 1922 wurden die Löhne für den Monat Juni 1922 wie folgt neu geregelt: Die Mindestlöhne bei 45 Stunden wöchentlich der Arbeiter und Arbeiterinnen pro Woche:

Alter	männlich	weiblich
bis zu 16 Jahren	7,50	5,50
von 16-21	8,75	6,50
über 21	10,00	7,50

Für die Akkordarbeiterinnen gilt folgende Regelung: Die jetzt bestehenden Akkordlöhne sind um 20 Proz. erhöht mit der Maßgabe, daß der Gruppenergebnisverdienst 800.— M. bei den Tabakarbeiterinnen bzw. Sortiererinnen 900.— M. betradet. Wo dieser Gruppenverdienst nicht erzielt wird, ist eine Neueingelung der Akkordlöhne unter Zusammenziehung der beteiligten Organisationsvertreter vorzunehmen.

In Hannover.

wurden die Lohnsätze der Arbeiter und Arbeiterinnen ab 1. Juni durchweg um 20 Prozent erhöht.

Aus der Holzhandlungsbranche.

Wiesbaden.

Die am 10. Juni in Wiesbaden stattgefundenen Verhandlungen führten zu einer Einigung, indem der Tarif nun aufgearbeitet wurde bis zum 1. Mai 1922. Bei den in Frage kommenden Firmen kommen nur Mitglieder unserer Organisation in Betracht. Das Lohnabkommen gilt rückwirkend vom 1. Mai 1922. Die Wochenzulagen betragen:

Alter	männlich	weiblich
bis 16 Jahren	7,50	5,50
von 16-21	8,75	6,50
über 21	10,00	7,50

Wohn 1. Juli erhöhen sich die Gesamtlöhne um weitere 10 Proz. Gekündigte Arbeiter und solche Tage über Stunden, an denen die Arbeitgeber nicht arbeiten lassen, müssen bezahlt werden. Die Ferien sind bis 13 Tage je nach Dauer der Beschäftigung festgelegt worden.

Internationale Tabakarbeiterbewegung.

Tarifverträge in Dänemark.

Nachdem in der letzten Nummer dieser Zeitung Mitteilung von den wichtigsten Bestimmungen des Hauptvertrages und der Lohnvereinbarungen für die Zigarrenindustrie gemacht worden ist, sollen nunmehr die Angaben über die tariflichen Vereinbarungen für die anderen Gruppen folgen.

Ein gemeinsamer Lohnrat besteht für die Bau- und Schnupftabakindustrie.

Akkordlöhne irgendwelcher Art sind in diesem Vertrage nicht enthalten, sondern nur Zeitlöhne. Diese betragen für ungelernete Arbeiterinnen im Alter von 16 bis 18 Jahren im ersten Monat der Beschäftigung 21,63 Kr., für die nächsten zwei Monate 26,85 Kr., für die nächsten neun Monate 20,59 Kr. und nach einjähriger Beschäftigung

31,20 bzw. 32,07 Kr. wöchentlich. Diese Löhne gelten sowohl für Kopenhagen, wie auch für die Provinz. Ungelernte Arbeiterinnen, die über 18 Jahre alt sind, erhalten in den ersten drei Monaten 26,85 Kr. und dann die Löhne, die für die 16- bis 18jährigen Arbeiterinnen geltend haben. In Kopenhagen gibt es 31,20 bzw. 32,07 Kr. Arbeiterinnen, welche mit dem Auflösen und Anfeuchten des Tabaks, mit den Umhüllungen sowie an der Maschine beschäftigt sind, erhalten 32,07 Kr., alle übrigen 31,20 Kr. wöchentlich. Der Lohn für über 18 Jahre alte Arbeiter beträgt in Kopenhagen im ersten Monat 52,37 Kr., später 57,94 Kr. wöchentlich. In der Provinz gibt es im ersten Monat 51,84 Kr. und nachher 53,86 Kr. für die Woche. Arbeiter im Alter von 16 bis 18 Jahren erhalten den Lohn der Arbeiterinnen in derselben Altersklasse.

In dem Tarif für Zigarettenindustrie sind zunächst die Akkordlöhne für das Packen verzeichnet. Diese betragen pro Mille für

	Strangzigaretten	Zigaretten mit Pappmündst.
ovale		
5 Stück Packung	54 Ore (2 Lagen)	45 Ore
8	49	41
10	36 (1 Lage)	30
10	36 (1 Lage)	32
10	31 (2 Lagen)	30
15	31	27
15	—	22 (3 Lag.)
20	31	30
25	31	30
25	31	29
25	30	26
100	30	26

Für das Banderolieren von kurzen Korrosen gibt es 15 Ore, für lange Korrosen 19 Ore, für Blechkassen $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ 25 Ore; für $\frac{1}{2}$ 29 Ore; für $\frac{1}{4}$ 25 Ore; für $\frac{1}{8}$ 23 Ore; für $\frac{1}{16}$ 21 Ore; für $\frac{1}{32}$ 19 Ore; für $\frac{1}{64}$ 17 Ore; für $\frac{1}{128}$ 15 Ore.

Der Zeitlohn für ungelernete Arbeiterinnen unter 16 Jahre alt unterliegt der freien Vereinbarung. 16 bis 18 Jahre alte Arbeiterinnen erhalten im ersten Monat der Beschäftigung 21,63 Kr., in den nächsten zwei Monaten 26,85 Kr., in den nächsten sechs Monaten 28,59 Kr. und darüber hinaus 31,20 bzw. 32,07 Kr. wöchentlich. Über 18 Jahre alte Arbeiterinnen bekommen in den ersten drei Monaten der Beschäftigung 26,85 Kr. und darüber hinaus 31,20 bzw. 32,07 Kr. wöchentlich. Männliche Arbeiter im Alter von 16-18 Jahren erhalten denselben Lohn wie die Arbeiterinnen ihrer Altersklasse mit dem Schlußlohn von 32,07 Kr. wöchentlich. Arbeiter, die älter als 18 Jahre sind, erhalten im ersten Monat 52,37 Kr., in den nächsten sechs Monaten 57,94 Kr. wöchentlich. Soweit die Zeitlöhne für Kopenhagen. In der Provinz erhalten über 18 Jahre alte Arbeiter 51,84 Kr. und darüber hinaus 53,86 Kr. wöchentlich.

Zur Information sei darauf hingewiesen, daß 1 Krone (100 Ore) zurzeit noch deutschem Gelde einen Wert von ungefähr 70 Mk. hat.

Aus dem Tabakgewerbe.

Kann die Unterfertigung nach § 91 nur zum Teil zur Ausübung kommen?

Diese Frage wurde durch eine Entscheidung sprachlich, welche das Hauptkollekt in Stuttgart ergab, gestellt. Es heißt darin: „Durch Beschluß des Hauptkollekts vom 28. April wurden Ihre Gesuche um Gewährung der Tabakarbeiterunterfertigung gem. § 91 des Tab.-Str.-Gef. als teilweise begründet anerkannt, und zwar nur, wie in einer entsprechenden Bescheidenscheidung des Bundesratsamts festzustellen ist, unter der Voraussetzung, daß die Arbeitsunterfertigung wegen Unmöglichkeit nur zur Hälfte ebeoh auf Nachschiff der Kaufkraft weiter Verabreichungsfähigkeit zurückzuführen ist. Der hohe Preis der Tabakarbeiterunterfertigung, durch den sich der Verbrauchsrückgang erklärt, ist nur deshalb über die Höhe der Tabakarbeiterunterfertigung hinaus zu erhöhen, wenn auch der Tabakarbeiterunterfertigung hohen Geldwert für den Ausgabebetrag zurückzuführen. Es könnte Ihnen deshalb gem. § 91 des Tabakarbeiterunterfertigungsgesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen nur die Hälfte der gesetzl. Unterfertigung ausgestellt werden.“

Gegen diesen Beschluß wurde durch unsere Betriebsleitung Beschwerde beim Bundesrat eingelegt, in Stuttgart hat mit folgender Begründung:

„In Übereinstimmung mit dem Hauptkollekt wird anerkannt, daß die tarifliche Arbeitsunterfertigung ebenfalls zum Teil eine unmittelbare Folge des Tabakarbeiterunterfertigungsgesetzes vom 12. 9. 1919 ist, d. h. der Bestimmung, die Zigarren und ihre Rohmaterial durch die §§ 5 und 89 genannten Gesetze zu tragen haben. Sofern aber diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind und die übrigen Voraussetzungen, an die die Unterfertigungsbestimmungen zu § 91 des Tab.-Str.-Gef. die Gewährung der Unterfertigung knüpfen, gegeben sind, ist der Unterfertigungsbeitrag auf Grund der Vorschriften in § 89 auszuf. Best. zu berechnen. Er darf auf einen Bruchteil des berechneten Betrags beschränkt werden, wenn die Arbeitsunterfertigung nur zum Teil i. U. unmittelbare Folge des Tabakarbeiterunterfertigungsgesetzes ist, nicht festsetzbar. Dies ist aus § 91 des Tab.-Str.-Gef. sowohl wie aus § 11 Abs. 1 der Ausf. Best. zum § 91 des Gesetzes abzuleiten: Die Tabakarbeiterunterfertigung soll den zum Lebensunterhalt nötigen Verdienstausfall ersetzen, sie schließt die Unterfertigung gemäß der Reichsversicherungsordnung über Erwerbslosentfertigung vom 28. 1. 1920 (RVOSt. S. 88) aus; also ist die, wenn der Anspruch auf sie überhaupt anerkannt wird, auch im ganzen berechneten Betrag gemäß.“

Die Firma Gebrüder Gibbon, Ranzersdorf (St. Stuttgart), und ihr Beschäftigter, der Herr von Ranzersdorf.

Entsch. war es gelungen, die Ranzersdorfer in Stuttgart (Württemberg) unserem Verbande zuzuführen. Die bisherigen Verträge lieferten, die Firma Gebrüder Gibbon, St. Stuttgart, Ranzersdorf, mit den schärfsten Mitteln die Arbeiterkraft einschleiften. Auch der Herr Gebrüder Gibbon, konnte seinen Hof der Organisation gegenüber nicht verweigern. Er bestellte eine Verbindung der Arbeiter, die er sich an einem anderen Ort nicht getrauen dürfte. Nachdem die Arbeiter den Weg

